

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 88 (1946)

Heft: 5

Artikel: Zum vorstehenden Bundesrats-Beschluss

Autor: Graf, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-591936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beschließt:

Art. 1. Es ist verboten, zur Verhütung oder Behandlung von Tierkrankheiten, an deren Bekämpfung Bundesbeiträge ausgerichtet werden, Stoffe und Stoffgemische, einfache und zusammengesetzte Präparate anzukündigen, feilzuhalten oder zu verkaufen, wenn deren Zusammensetzung nicht bekannt und deren Wirkung nicht wissenschaftlich begründet ist.

Art. 2. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen des Art. 41 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen bestraft. Die Art. 43—47 sind ebenfalls anwendbar.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1946 in Kraft.

Bern, den 10. April 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: *Kobelt.*

Der Vizekanzler: *Ch. Oser.*

Zum vorstehenden Bundesrats-Beschluß

Von Hans Graf, Zürich.

Durch Publikumsreklame werden heute dem Landwirt viele Stoffe, als „Tierheilmittel“ bezeichnet oder als solche umschrieben, angeboten. Wesentlich dabei ist, daß diese Reklame zugleich auch die Krankheiten bei den Haustieren bezeichnet, welche unter erheblicher Betonung der Leistungsfähigkeit der freigelieferten Mittel geheilt werden sollen. Den Eindruck über die besonderen Eigenschaften noch zu verstärken, findet man in dieser Reklame meistens oder sehr häufig den Ausdruck „Spezifikum, Spezialmittel“, der, wie bekannt, mit wirklicher Berechtigung nur wenigen und nur wissenschaftlich durchgearbeiteten Substanzen zukommt. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß dieser tierärztlich so wertvolle Begriff wohl nicht wenigen der Hersteller von „Tierheilmitteln“ in seiner vollen Bedeutung nicht klar ist, sondern abgeleitet wird von nicht zu bestreitenden Tatsachen, daß bei gewissen Fällen auffällige Symptome nach Verwendung ihrer Mittel abnehmen können; wenn aber ein Symptom verschwindet, welches nur einen Ausdruck einer Krankheit darstellt, so ist damit nicht gesagt, daß das Tierheilmittel auch den Ursachenkomplex, der zu diesem Symptom führt, ebenfalls beeinflusst

habe, während das Spezifikum gerade hier ansetzt und dadurch seinen überragenden Wert hat.

Der Umstand, der volle Aufmerksamkeit erfordert, ist, daß diese Reklame sehr oft viele Krankheiten zu Gruppen zusammenfaßt, sie auch wohl auf bestimmte Organsysteme lokalisiert, wodurch beim Landwirt leicht auch die Vorstellung einheitlicher Ursachen erweckt wird und ihn zu unbegründeten, aber nicht immer folgenlosen Weiterungen verleiten kann. Dabei ist vorerst mitunter bedenklich, daß durch solche Reklame einmal die Diagnostik ihm anheimgestellt wird, die bekanntlich bei inneren Erkrankungen leicht zu Fehlschlüssen führen kann, und nicht zuletzt weil einem Nichtfachmann die Fähigkeit der Voraussicht möglicher Nachteile daraus in den meisten Fällen abgeht. Ein weiterer Punkt ist, daß durch eine, auf die Reklame gestützte zeitraubende Versuchsbehandlung mit angepriesenen Mitteln der Zeitpunkt eines rechtzeitigen Einsatzes begründeter Mittel oder des gebotenen tierärztlichen Eingriffes vernachlässigt wird, so daß der noch mögliche Nutzungswert sich verringert, falls nachträglich ein solcher noch zu halten versucht wird.

Es ist tierärztliches Erfordernis, daß die Arzneibehandlung individuell vorzunehmen ist, indem Krankheitscharakter und -stadium sie sowohl art- wie dosenmäßig bestimmt; dieses Grundgesetz der Pharmakotherapie wird in der Reklame insofern nicht innegehalten, als eine Dosispanne für ein nicht näher definiertes Krankheitsstadium festgesetzt wird. Daß daraus auch pharmakologische Unsicherheiten erwachsen können, liegt auf der Hand.

Insofern es sich bei der eigenmächtigen Behandlung von Haustieren auf Grund der Reklamebelehrung nur um Einzelkrankungen handelt, die nicht seuchenhaft sind, also keine andern Tierbesitzer bedroht, so liegt die Konsequenz negativen Erfolges beim Besitzer, der die Verantwortung darüber zu übernehmen hat; bei Ansprüchen auf Entschädigungen aber erweitert sich das Interesse an der Voraussetzung für die Entschädigungen auf die Versicherungen und gegebenenfalles auch auf den Staat. Daß dies bei anzeigepflichtigen Seuchen oder heute dazu die Tuberkulose, den Abortus Bang, die Dasselschäden und die infektiöse Anämie der Einhufer betrifft, liegt in der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Krankheiten und deren Umfang bei Ausbreitung, welche infolge einer bisher durch Arzneitherapie allein unbefriedigenden Bekämpfung eine solche noch durch andere Maßnahmen — die rechtzeitig einzusetzen haben — erfordern. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß sie notwendig sind und daß gerade

deshalb eine zeitraubende eigenmächtige Behandlung mit freigehandelten Mitteln und ihrer Reklame ohne Mitwirkung des Tierarztes nicht im Interesse der Landwirtschaft liegt und auf die Entschädigungspraxis stark einwirken kann. Daß daher auf diesem Gebiete ein vermehrtes Interesse am Umfang des Tierheilmittelhandels von verschiedener Seite gerechtfertigt sein muß, ist klar.

Allgemein müssen neue tierärztliche Spezialitäten und Arzneistoffe, solche im Handel periodisch, in Zusammensetzung deklariert und im Reklametext der Interkantonalen Kontrollstelle, der alle 25 Kantone angeschlossen sind, vorgelegt werden, welche die Unterlagen überprüft und den Kantonen Antrag auf Vertriebsbewilligung — auf Grund der vorgelegten Texte (Broschüren, Prospekte, Inserate) stellt oder ihnen das Verbot vorschlägt. Dadurch werden alle Geheimmittel, d. h. in Zusammensetzung und Begründung ihrer vorgesehenen Anwendung nicht bekannten Stoffe gestrichen oder deren Vertrieb einer bestimmten Grundlage der Abwehr zugänglich. Der besondere Wert dieser Maßnahme liegt vor allem darin, daß die wissenschaftliche Begründung der Wirkung möglich wird, welche eine pharmakologische Orientierung der Wirkungsrichtung erlaubt. Man muß sich auf Grund der pharmakologischen Wissenschaft ein ungefähres Bild machen können, in welchen Beziehungen die Grundwirkungen der Zusammensetzung zu dem vorgesehenen Fall zu setzen sind. Zum mindesten ist es dann möglich, durch eine sorgfältig geführte Kasuistik wohl einen Anhaltspunkt über den Wert des Mittels zu gewinnen, nicht aber eine verbindliche Gesetzmäßigkeit für alle zukünftigen Fälle. Das fällt umso mehr ins Gewicht, als die Reklame die Indikationen nur allgemein, nicht oder selten wissenschaftlich gestützt, ganz speziell so bezeichnet, daß sie vom Landwirt einwandfrei bestimmt werden können. Der wissenschaftliche Nachweis ist deswegen sehr schwer oder kaum zu erbringen, weil auch innerhalb einer namenmäßig bestimmten Krankheit die Vorbedingungen pharmakologischer Wirkungen außerordentlich verschieden sind und die unerläßlichen Kontrollen nicht beschafft werden können; denn kein Tierhalter wird die dafür notwendigen physiologisch äquivalenten Krankheiten zu Kontrollzwecken zur Verfügung stellen, d. h. die kranken Tiere unbehandelt lassen können. Das ist unmöglich in seinem Interesse, demjenigen der Versicherung und bei einzelnen Krankheiten zudem strafbar. Somit kann der wissenschaftliche Nachweis nur unter bestimmten günstigen Voraussetzungen, die vereinzelt sind, erbracht werden und kommt daher für die Tierheilmittel nur selten in Frage, es

sei denn, daß sie einzeln einer genauen Untersuchung über die Reichweite ihrer Leistung unter genau festgesetzten Bedingungen unterzogen werden können.

Die vorstehende bundesrätliche Bestimmung bedeutet im Interesse wirtschaftlich wichtiger Haustierrgruppen den Schutz vor unkontrollierbaren Auswirkungen der Geheimmittel, d. h. von Substanzen, die, obschon reklamemäßig als biologisch wirksame Faktoren angesprochen, in der Weise geheimgehalten werden, daß nicht einmal die Richtung, nach der sie wirken sollen, einigermaßen umschrieben werden kann. Damit kann die wirtschaftlich maßgebende Resultante aus den Beziehungen zu der einem Nichtfachmann meistens nur sehr mangelhaft definierten Tierkrankheit kaum annähernd übersehen werden. Wenn nachteilige Folgen aber trotzdem gegenüber dem Staate ausgewertet werden wollen, so sind bestimmte Maßnahmen von Kanton und Bund notwendig, die sich auf die entscheidende Fachwissenschaft, die Tiermedizin stützen müssen. Daß dabei gleichzeitig auch die Möglichkeit wissenschaftlicher Forschung und der pharmakotherapeutischen Wissenschaft gewahrt bleibt, ist bei der wirtschaftlich bedeutungsvollen Bekämpfung der Haustierrkrankheiten sehr zu begrüßen.

Jedenfalls ergibt sich aus dieser wichtigen bundesrätlichen Bestimmung auch für die Tierärzte die Aufgabe, dem freien Tierheilmittelhandel Aufmerksamkeit zu schenken und namentlich durch sachliche Aufklärungsarbeit dazu beizutragen, den Zweck dieses Bundesratsbeschlusses zu erfüllen, nämlich die begründete Behandlung kranker Haustiere. Es ist von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates außerordentlich verdienstvoll, daß sie sich dieser Sache angenommen hat im Interesse und zum Schutze der Tierhaltung. Ohne ihren klaren Vorstoß hätte diese Verordnung möglicherweise noch länger auf sich warten lassen müssen.

**Observations sur les maladies du gibier,
de quelques animaux sauvages et des poissons
(1942—1945).**

Par G. Bouvier,

Institut vétérinaire et laboratoire de recherches Galli-Valerio, Lausanne.

Dans ses nombreux travaux, B. Galli-Valerio a donné ses résultats d'autopsies de gibier et d'animaux sauvages. M. Bornand a continué la publication de notes sur le même sujet. La dernière: